

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1004/215-88

Bearbeiter
Dr. Schilk
Weißkircher

531 10
DW 2520
2578

17. Mai 1988

Betrifft

Gesetz, mit dem die Nö Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976
geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen

- die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen vom Herbst 1987 zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der allgemeinen Bezugserhöhungen zum 1. Juli 1988,
- die Ergebnisse einer Verhandlungsrunde vom 2. Dezember 1987 zwischen den Interessenvertretungen der Gemeinden (gem. § 96 der Nö Gemeindeordnung 1973) und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich

berücksichtigt werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1, 2 und 4 bis 9 (§ 5 Abs. 2 lit. a, § 5 Abs. 2 lit. b, § 20, § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 21 Abs. 4, § 27 Abs. 2):

Als Ergebnis der letzten Besoldungsverhandlungen des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge mit 1. Juli 1988 um S 330,- und die in Schilling ausgedrückten Zulagen um 1,2 % angehoben werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 19 Abs. 1):

Durch die gestiegene Beanspruchung (Mehrbelastung) von Gemeindebeamten soll in Hinkunft die Möglichkeit bestehen, Gemeindebeamten eine höhere Dienstzulage (im Ausmaß von höchstens 2 Vorrückungsbeträgen) gewähren zu können.

Zu Art. II:

Aufgrund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen soll die Erhöhung der Bezugsansätze mit 1. Juli 1988 wirksam werden.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Nö Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

